

Jägerschaft des
Landkreises Verden e.V.
Herrn Jürgen Luttmann
Obere Straße 37 a
27283 Verden (Aller)

Fachdienst
Wasser, Abfall und Naturschutz

Ihr Schreiben vom: 25.07.2021

Dorit Holfeld
Mein Zeichen: 73 30
Tel.: 04231 15-728 Fax: 04231 10-8991
E-Mail: Dorit-Holfeld@landkreis-verden.de

Eingang Ost, Zimmer 1130

Besuchszeiten:
Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie
bitte einen Termin.

Verden (Aller), 8. April 2022

**Generelle Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Verboten der Schutzgebietsverordnungen;
Durchführung von Kitzrettungsflügen mit Drohnen auf Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten**

Sehr geehrter Herr Luttmann,

antragsgemäß erteile ich der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V. gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Befreiung, Kitzrettungsflüge mit Drohnen auf Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten des Landkreises Verden durchzuführen.

Die Befreiung für die Durchführung der Drohnenflüge wird auf die Mahdzeit jährlich vom 15.04. bis 30.06. begrenzt.

Es besteht die Möglichkeit, diese Befreiung jederzeit zu widerrufen.

Nach Abschluss der Drohnenflüge ist eine Aufstellung über die durchgeführten Einsätze bis spätestens zum 01.10. jeden Jahres bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.07.2021 haben Sie für die Jägerschaft des Landkreises Verden e.V. einen Antrag auf Genehmigung von Kitzrettungsflügen mit Drohnen in den Naturschutzgebieten des Landkreises Verden gestellt. Zum Aufsuchen sowie zur Rettung des Jungwildes, insbesondere von Rehkitzen, sollen am Morgen der Mahd die zur Mahd freigegebenen Flächen mit Wärmebilddrohnen in einer Höhe von 50 – 70 Metern abgeflogen werden.

Die Gewährung einer Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) setzt voraus, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dieses überwiegende öffentliche Interesse wird durch die Belange des Tierschutzes und Tierwohles begründet. Eine zeitliche Befristung der Befreiung ist nicht vorgesehen, absprachegemäß besteht jedoch die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Hinsichtlich der Durchführung von Drohnenflügen gelten in den einzelnen Schutzgebieten unterschiedliche Regelungen. In einigen Schutzgebieten ist der Einsatz von Drohnen zur

Vergrämung von Rehwild vor der Mahd von dem grundsätzlichen Verbot, dass unbemannte Luftfahrzeuge betrieben werden, ausdrücklich ausgenommen.

Da keine einheitliche Regelung besteht, ist eine generelle Verbotsbefreiung für alle Schutzgebiete mit Grünlandflächen notwendig. Die Befreiung wird auf die jährliche Mahdzeit befristet.

Um einen Überblick über die durchgeführten Einsätze zu erhalten, ist von der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V. eine Aufstellung über die Drohnenflüge bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde zu der Erteilung dieser Befreiung gemäß § 63 Abs.2 Nr. 5 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Durchschrift dieser Befreiung.

Von der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung dieser Befreiung wird gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) verzichtet, da diese im öffentlichen Interesse steht.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:

Lindhoooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

2. auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet:

kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



Holfeld